

// Ersatzteil-Übersicht: Gültig ab 01.02.2009

Industrietorantriebe
WA 80, ITO 80, ITS 80



Hörmann-Niederlassungen/Vertretungen

Hörmann KG Verkaufsgesellschaft

Upheider Weg 94-98, D-33803 Steinhagen

Telefon +49 5204 915-0, Telefax +49 5204 915-277

Internet: www.hoermann.de, www.hoermann.com

Internationale Vertriebsgesellschaften

- (A) Hörmann Austria Ges. mbH**
Gewerbestr. 23
A-5310 Mondsee
Tel. +43 6232 27600-0
Fax +43 6232 27600-10
info@hoermann.at
- (B) Hörmann Belgium NV/SA**
Vrijheidweg 13
B-3700 Tongeren
Tel. +32 12 399 222
Fax +32 12 399 211
info@hoermann.be
- (BG) Hörmann Bulgaria EOOD**
Str. Bezimenna No. 10
BG-1510 Sofia
Tel. +359 2 9434224
Fax +359 2 9441932
info.sof@hoermann.com
- (CH) Hörmann Schweiz AG**
Nordringstrasse 14
CH-4702 Oensingen
Tel. +41 62 388 60 60
Fax +41 62 388 60 61
info@hoermann.ch
- (CN) Hörmann Beijing Door Production Co. Ltd.**
No. 13 Zhong He Street,
BDA, 100176 Beijing
P.R. China
Tel. +86 10 6788 8371
Fax +86 10 6788 7318
info@hoermann.cn
- (CZ) Hörmann Česká republika s.r.o.**
Stredokluky 315
CZ-252 68
Tel. +42 233 085 770
Fax +42 233 085 798
info@hoermann.cz
- (DK) Hörmann Danmark AS**
Normansvej 6
DK-8920 Randers
Tel. +45 86 43 72 22
Fax +45 86 43 71 40
info@hoermann.dk
- (E) Hörmann Espana S.A.**
Pol. Ind. "Can Guitart"
Carretera de Rubi, 324C
Apdo. Correos 1.080
E-08228 Terrassa
Tel. +34 93 721 69 70
Fax +34 93 721 69 80
info@hoermann.es
- (EST) Hörmann Eesti Oü**
Tule 21, Saue
EST-76505 Harjumaa
Tel. +372 6 105 086
Fax +372 6 105 085
info.ee@hoermann.com
- (F) Hörmann France**
SAS-Siège social
6, rue des Frères
Montgolfier
B.P. 24, Z. I. de Gonesse
F-95501 Gonesse Cedex
Tél. +33 1 34 53 42 20
Fax +33 1 34 53 42 21
info@hoermann.fr
- (GB) Hörmann (UK) Ltd.**
Gee Road, Coalville
GB-Leicestershire
LE67 4JW
Tel. +44 1530 51 30 00
Fax +44 1530 51 30 01
info@hoermann.co.uk
- (H) Hörmann Hungária Kft.**
Leshegy u. 15
H-2310
Szigetszentmiklós
Tel. +36 24 52 51 00
Fax +36 24 52 51 10
info@hoermann.hu
- (HK) Hörmann (Hong Kong) Ltd.**
Room 2208,
Island Place Tower,
510 King's Road,
North Point,
Hong Kong
Tel. +852 2907 9999
Fax +852 2907 9666
info@hoermann.com.hk
- (I) Hörmann Italia S. r. l.**
Via G. di Vittorio, 62
I-38015 Lavis (Trento)
Tel. +39 0461 24 44 44
Fax +39 0461 24 15 57
info@hoermann.it
- (IND) Hörmann India Pvt. Ltd.**
402,Durga Chambers
CTS No. 699, Plot No. A-8
off Veera Desai Road,
Andheri (W)
Mumbai 400 058 India
Tel. +91 22 40 16 6593
Fax +91 22 26 73 0445
info@hoermann.in
- (LT) Hörmann Lietuva, UAB**
Kirtimu g. 53
LT 2028,Vilnius
Tel. +370 5 2602834
Fax +370 5 2602837
info@hoermann.lt
- (N) Hörmann A/S Norge**
Lohnsløier Industriområde
N-4640 Søgne
Tel. +47 380 32 91 0
Fax +47 380 32 96 1
e.vingen.nor@hoermann.no
- (NL) Hörmann Nederland BV**
Harselaarsweg 90
NL-3771 MB Barneveld
Tel. +31 342 42 94 00
Fax +31 342 42 94 09
info@hoermann.nl
- (P) Hörmann Portugal, Lda.**
Cent.Emp.Sintra
Estoril VII Armazém C1
P-02710 -297 Sintra
Tel. +351 219 10 88 30
Fax +351 219 10 88 39
info@hoermann.pt
- (PL) Hörmann Polska sp. z o.o.**
ul.Otwarta 1
PL-62052 Komorniki
Tel. +48 61 819 73 00
Fax +48 61 810 75 75
info@hoermann.pl
- (RO) Hörmann Romania S.R.L.**
Str. Italia Nr. 1 -7
Comuna Chiajna Jud.Ifov
Centrul logistic CEFIN,
dep.13
Tel. +40 312 25 40-60/61/62
Fax +40 312 25 40 63
info@hoermann.ro
- (RUS) Hörmann Russia**
Schuschary, otd. Badaevs-
koye 5A RUS-196626
Sankt Petersburg
Tel. +7 812 702 44 21/22
Fax +7 812 702 44 23
info@hoermann.com.ru
- Hörmann Svenska AB**
Skjutbanevägen 10
S-70369 Örebro
Tel. +46 19 7 68 82 00
Fax +46 19 7 68 82 01
info@hoermann.se
- Hörmann Slovaca republica s.r.o.**
Pestovateľska 1
SK-821 04 Bratislava
Tel. +42 12 4820107/1/72
Fax +42 12 48201077
info.bts@hoermann.com
- Hörmann Türkiye**
Yapi Elemanlari Tic
Ltd. Sti Gencilik
Caddesi, Aydinlar
Mahallesi Nr. 52-A
Tasdelen-Umraniye, Tel.
TR-Istanbul
+90 216 484 44 61 Fax
+90 216 484 44 66
info.ist@hoermann.com
- Hörmann Ukraine**
ul. Elektikov 23
UA-04176 Kiev
Tel. +38 044 593 02 16
Fax +38 044 425 15 55
info@hoermann.com.ua
- Hörmann Flexon LLC**
Buncher Industrial Park
Avenue "C" -
Building 20 A
USA-15056 -1376
Leedsdale, PA
Tel. +1 412 749 04 00
Fax +1 412 749 04 10
info@hoermann-flexon.com
- Hörmann LLC**
5050, Baseline Road
USA-60538 Montgomery,
Illinois
Tel. +1 630 859 30 00
Fax +1 630 859 81 22
info@hoermann.us

Verkaufsniederlassungen in Deutschland

Hörmann NL Berlin
Industriestraße 12-14
15366 Hoppegarten
Tel. 03342 3896-0
Fax 03342 3896-11

Hörmann NL Hamburg
Süderstraße 2
24568 Kaltenkirchen
Tel. 04191 8087-0
Fax 04191 8087-10

Hörmann NL München
Lise-Meitner-Straße 10
85662 Hohenbrunn
Tel. 08102 785-0
Fax 08102 785-200

Hörmann NL Bremen
Mittelwending 25
28844 Weyhe
Tel. 04203 8166-3
Fax 04203 8166-65

Hörmann NL Hannover
Industriestraße 4
30916 Isernhagen
Tel. 0511 97253-0
Fax 0511 773390

Hörmann NL Nürnberg
Am Pestalozziring 11
91058 Erlangen
Tel. 09131 6068-0
Fax 09131 6012 48

Hörmann NL Erfurt
Wandersleber Straße 17
99192 Apfelstädt
Tel. 036202 24-0
Fax 036202 24-119

Hörmann NL Herne
Schloßstraße 30
44653 Herne-Wanne-Eickel
Tel. 02325 9289-0
Fax 02325 9289-10

Hörmann NL Steinhagen
An der Jüpkle 5
33803 Steinhagen
Tel. 05204 1005-0
Fax 05204 7500

Hörmann NL Frankfurt
Hanauer Landstraße 88
63538 Großkrotzenburg
Tel. 06186 2007-0
Fax 06186 2007-50

Hörmann NL Köln/Bonn
Robert-Bosch-Straße 6 a
53919 Weilerswist
Tel. 02254 609-0
Fax 02254 609-25

Hörmann NL Stuttgart
Industriestraße 18
71272 Renningen
Tel. 07159 1635-0
Fax 07159 1635-10

Hörmann NL Freisen
Bahnhofstraße 43
66629 Freisen
Tel. 06855 993-0
Fax 06855 9044

Hörmann NL Leipzig
Gewerbeallee 17
04821 Brandis
Tel. 034292 61-600
Fax 034292 61-829

Ausländische Vertretungen

AUS AZ BIH BRN BY CY DOM DZ ET FIN GE GR HR IL IRL IS KZ L LV M MD OM
PE RA RC RCH ROD SCG SLO SYR THA TN UAE

Zahlungsbedingungen

Preise in € zuzüglich Porto und Verpackung.
Die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet.
Rücknahmen und Umtausch gelieferter Ware ist ausgeschlossen.
Es gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen, Stand 1.6.2003.
Mit Erscheinen dieser Preisliste sind die bisherigen Ersatzteil-Übersichten für Industrietorantriebe WA 80, ITO 80 und ITS 80 ungültig.

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.

Änderungen vorbehalten.



Vertragspartner der Interseroh AG

Unsere Verpackungen werden erfasst, stofflich verwertet und somit dem Materialkreislauf zurückgeführt.
Damit erfüllen wir alle Anforderungen der Verpackungsverordnung.

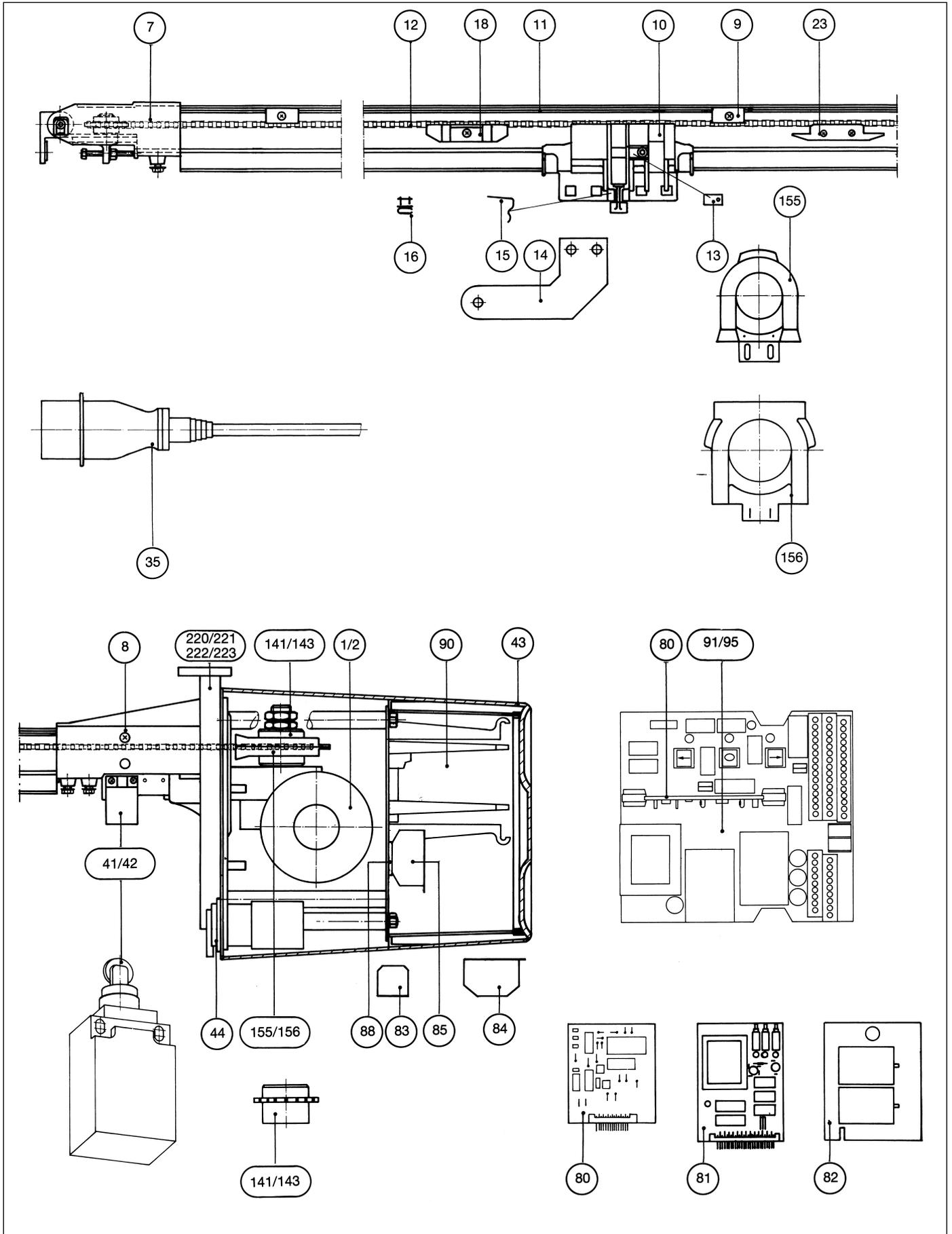
Ersatzteile Industrietorantriebe WA 80, ITO 80, ITS 80

lfd. Nr.	ITO 80	ITS 80	WA 80	Artikel-Nr.	Bezeichnung	Preis/€
7	•	•		150 924	Führungsschienenendstück	
10	•	•		560 677	Führungsschlitten komplett	
16	•	•		560 685	Kettenschloss	
17		•		560 916	Führungswagenmitnehmer komplett Einbaulage rechts ersetzt durch: 562 912	
18	•	•		562 912	Führungswagenmitnehmer komplett ITS 80 Einbaulage links	
19	•			560 715	Tormitnehmer (begrenzt lieferbar)	
23	•	•		561 679	Schaltstück, grün	
	•	•		561 267	Schaltstück, rot	
24	•	•		560 693	Umlenkritzel mit Buchse (begrenzt lieferbar)	
25	•	•		560 707	Kettenumlenkung kompl.	
27	•			561 844	Zusatzwinkel für Einbaukonsole	n. m. lieferbar
28	•			564 976	Tormitnehmer ITO 80 gekröpft (begrenzt lieferbar)	
31	•	•	•	560 979	Verschlussstopfen SPU, APU + ALR	
33	•	•	•	561 173	Profilstopfen DW-Testzylinder (begrenzt lieferbar)	
34	•		•	560 918	Abzweigdose Unfallschutz mit Befestigungsw. (begrenzt lieferbar)	
36	•	•	•	49 387	Druckwellenkontakt im Gehäuse A 80 bis 10.85 (begrenzt lieferbar)	
39	•	•	•	560 920	Wendelschnur für Schweden 4 x 0,75 (begrenzt lieferbar)	
38/40	•	•	•	46326	Wendelleitung für Unfallschutteinrichtung mit Fangvorrichtung, mit Optosensor ersetzt durch: 8051023	
40	•	•	•	8051023	Wendelleitung 5 x 0,25, WL 600	
41	•	•		560 922	Endtaster IP 65	
47	•	•	•	560 925	Druckwellenschalter im Gehäuse A 85	
48	•	•	•	562 328	Druckwellenschalter mit Platine A 85	
49	•	•	•	560 927	DW-Anschlussr. mit Silikonschl. für Sect.-Tor SPU, APU + ALR	
64		•		560 715	Tormitnehmer bis 10.83 (begrenzt lieferbar)	
91	•	•	•	564 800	Steuerungsplatine A 85 ab 10.85 bis 08.91 ersetzt durch: 562307	
92/97		•	•	562 307	Torsteuerung A 85 kompl. mit Gehäuse, ab 04.89	
99	•		•	562 308	Gehäusedeckel A 85 kompl. ab 04.89	
106	•		•	152 818	Folientastaturplatine A 85/A 25 ab 04.89	
107	•		•	562 310	Hauptschaltelement (begrenzt lieferbar)	
110/111	•		•	563 980	Steuerungsplatine A 85 ab 04.91	n. m. lieferbar
113	•		•	563 766	Steuerungsplatine A 25 ab 08.91	n. m. lieferbar
123			•	563 976	Schlaffseilsicherungsschalter ersetzt durch: 638 388	
123			•	638 388	Schlaffseilschalter für Industrietorantriebe WA 80	
129			•	560 935	Kettenschloss Antriebskette (begrenzt lieferbar)	
135			•	560 940	Haspelkette NHK - Länge angeben -, pro mtr. ersetzt durch: 638162	
135			•	638162	Haspelkette 4x16 mm für S+K Antriebe, Länge pro mtr.	
136			•	8 002 117	Verbindungsglied für Nothandkette	
137			•	563 975	Fangvorrichtung (Schaltergehäuse für Schalter)	
141	•			151 955	Kettenrad 14 Zähne ab Torbreite 5.500 mm (begrenzt lieferbar)	
143	•			563 102	Kettenrad 18 Zähne bis Torbreite 5.500 mm	n. m. lieferbar
146			•	561 169	Kettenradscheibe 24 Zähne	
149			•	46 047	Flansch Federwelle Ø 40 mm ohne Nut mit Befestigungsschraube (Kettenradmitnehmer)	
155	•	•		151 629	Kettenschutz für Kettenrad 14 Zähne (2 Stück erforderlich)	
156	•		•	48 682	Kettenschutz für Kettenrad 18 Zähne (2 Stück erforderlich)	
157		•	•	151 998	Kettenschutz für Kettenrad bzw. -scheibe, 24 Zähne (2 Stück erforderlich) ersetzt durch 8001795	
157		•	•	8001795	Kettenschutzhälfte, 24 Zähne	
158		•	•	152 005	Kettenschutz für Kettenrad bzw. -scheibe, 30 Zähne (2 Stück erforderlich)	

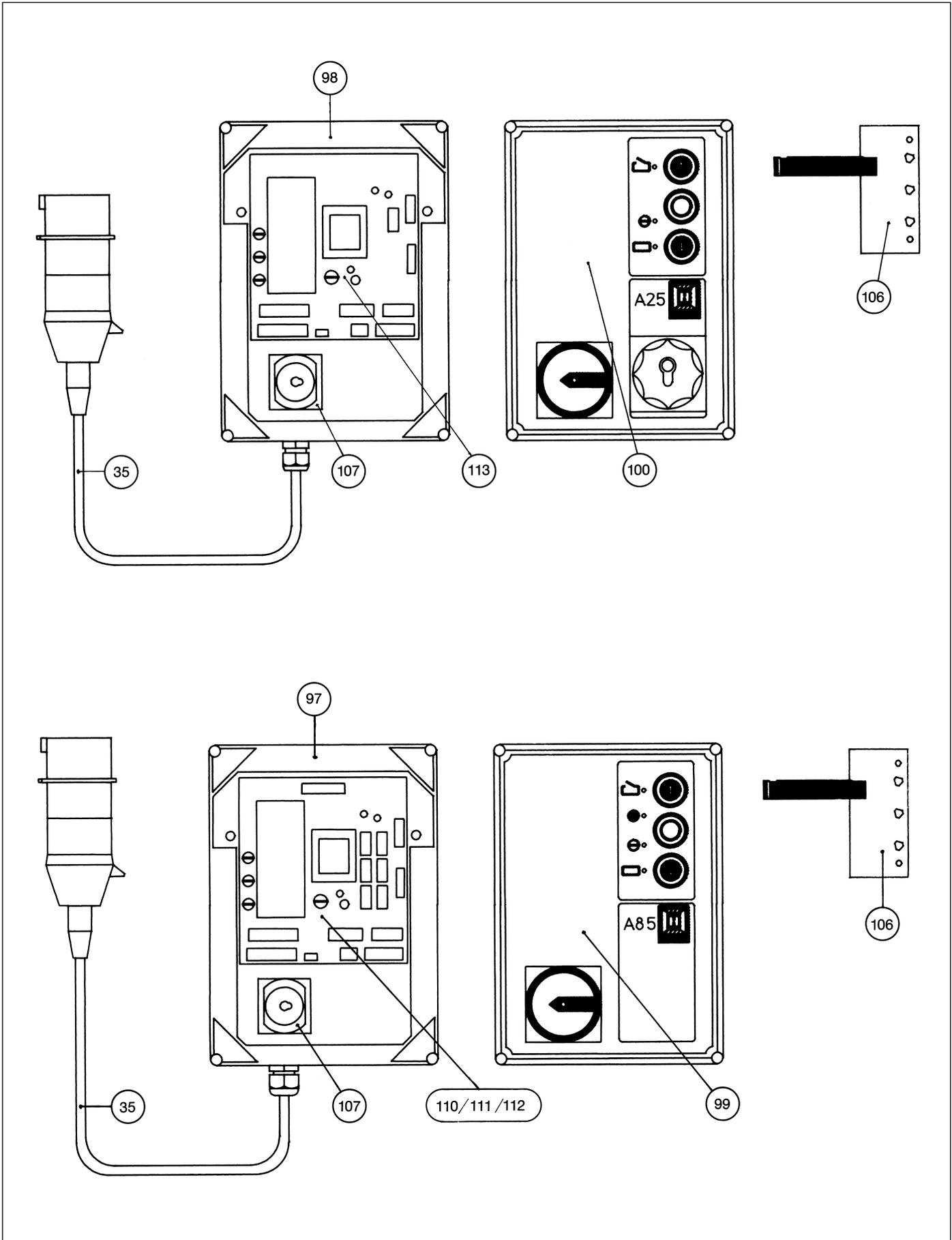
Ersatzteile Industrietorantriebe WA 80, ITO 80, ITS 80

lfd. Nr.	ITO 80	ITS 80	WA 80	Artikel-Nr.	Bezeichnung	Preis/€
174			•	563 060	SE, Typ 5, DW-Stop, A 15, 3 ~ 380 V, IP 65	n. m. lieferbar
209	•		•	563 975	Fangvorricht. (Schalter im Geh. mit Knickschutz)	
211	•		•	562 210	Profilstopfen mit Luftschlauch (begrenzt lieferbar)	
212	•		•	153 779	Kabelverschraubung PG 9 (flexibel)	n. m. lieferbar
212	•		•	153 019	Knickschutz PG 11, 6-polig vormontiert	n. m. lieferbar
217	•		•	561 929	Magnet im Gehäuse für Schlupftürkontakt	n. m. lieferbar
218	•		•	561 928	Gehäuse - Schlupftürkontakt	
219	•		•	561 888	Platine Schlupftürkontakt	n. m. lieferbar
248	•	•	•	561 232	Luftschlauch I, 1.000 mm lang ersetzt durch: 561 252	
249	•	•	•	561 252	Luftschlauch II, 1.200 mm lang (begrenzt lieferbar)	
250	•	•	•	561 119	Bowdenzug I für Sect.- Tore, bis 500 mm Lamellenhöhe	
251	•	•	•	561 120	Bowdenzug II für Sect.- Tore, über 500 mm Lamellenhöhe	
254			•	563 311	Endschalter Schaffseilsicherung L/LD (begrenzt lieferbar)	
255			•	563 093	Endschalternocke L/LD	n. m. lieferbar
272	•			150 926	Gehäusedeckel A 100 komplett	n. m. lieferbar
277	•			151 222	Gehäusedeckel A 100 komplett, abschließbar	n. m. lieferbar
278	•			151 255	Gehäusedeckel B 101 komplett, abschließbar	n. m. lieferbar
289	•			152 818	Tastaturplatine (A 50/B 50, A 100/B 101)	
290	•			562 310	Hauptschalter (Zwischenbauschalter) kompl. (begrenzt lieferbar)	
293	•			150 145	Steuerungsplatine A 100/B 101	
295	•			562 024	Platine A15 (Halb-Auf-Funkt.) Steuerungen A100/B101 (begrenzt lieferbar)	
302	•			150 909	Platine Wendelleitung Optosensor ersetzt durch: 47015	
302	•			47015	Platine Wendelleitung ab 6/98 -	
303	•			45 211	Platine Optosensor A 100	
304	•			151 237	Platine Anschlusseinheit Torblatt A 50/B 50 ersetzt durch: 45211	
313	•			561 990	Endtastereinheit Nachtverriegelung kompl. ersetzt durch: 639 559	
				639 559	Miniaturschalter Nachtverriegelung	
314	•			151 228	Abzweigung 3-fach, für Sicherheitskreis Nachtverriegelung	
319	•			153 132	Gehäuse für Steuerungserweiterungen	
321	•			150 919	Platine für Schlupftürkontakt FSK 01 (begrenzt lieferbar)	
323	•			561 929	Magnet im Gehäuse für Schlupftürkontakt FSK 01	n. m. lieferbar
324	•		•	562 256	Gehäuseunterteil für Steuerungen	
326	•		•	153 928	Doppeldichtflansch (oberer Flansch für den Einsatz der Steuerung im Außenbereich) (begrenzt lieferbar)	
327	•			564 483	Universal-Leergehäuse mit Deckel	n. m. lieferbar
328	•		•	8 051 023	Wendelleitung 5 x 0,25 mm ²	
					Verbindungskabel Optosensor, 4-polig (für Verbindung durch das Abschlussprofil)	
	•			637 903	3.000 mm lang für Torbreite bis 2.300 mm	
	•			637 904	3.500 mm lang für Torbr. 2.310 mm - 2.800 mm	
	•			637 905	4.000 mm lang für Torbr. 2.810 mm - 3.300 mm	
329	•			637 906	4.500 mm lang für Torbr. 3.310 mm - 3.800 mm	
	•			637 907	5.500 mm lang für Torbr. 3.810 mm - 4.300 mm	
	•			637 908	5.500 mm lang für Torbr. 4.310 mm - 4.800 mm	
	•			637 909	6.500 mm lang für Torbr. 4.810 mm - 5.800 mm	
	•			637 910	7.500 mm lang für Torbr. 5.810 mm - 6.800 mm	
	•			637 911	6.500 mm lang für Torbr. 6.810 mm - 7.800 mm	
330	•		•	153 748	Universal-Verschraubungs-Set	
331	•		•	438 194	Distanzring-Schnäpper	
332	•			151 179	Einbaukonsole ITO 100 kurz, kompl.	
332	•			151 180	Einbaukonsole ITO 100 lang, kompl.	

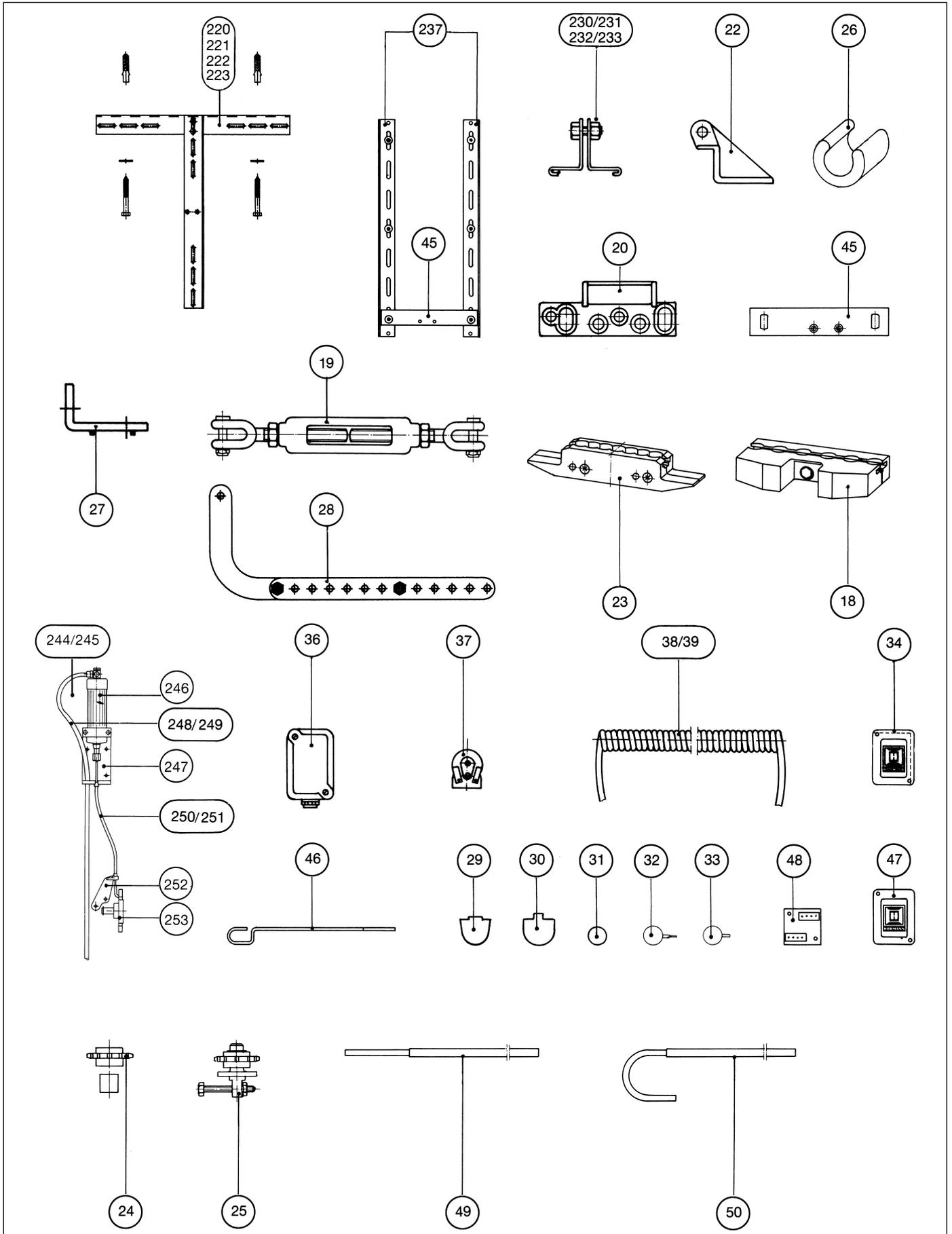
Ersatzteile Industrietorantriebe ITO 80



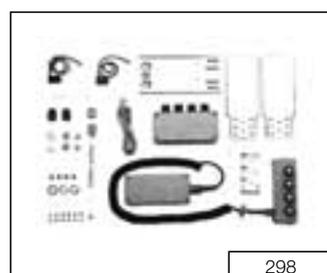
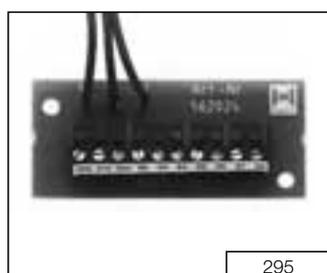
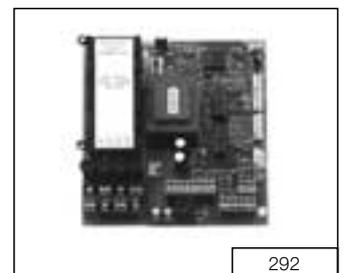
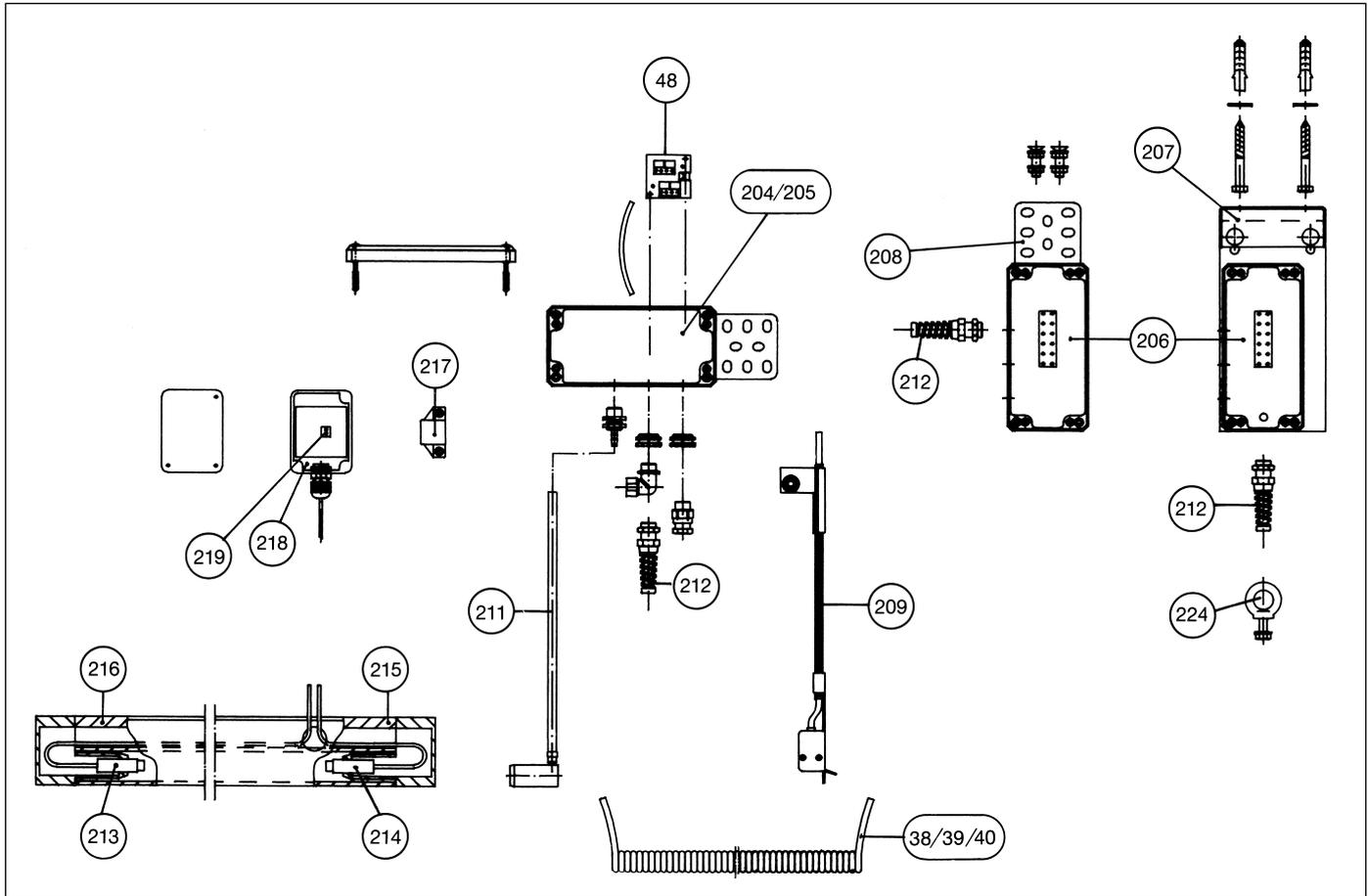
Ersatzteile Industrietorantriebe ITO 80



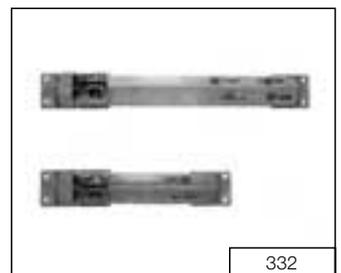
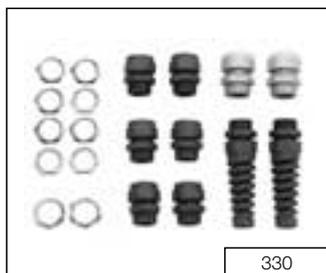
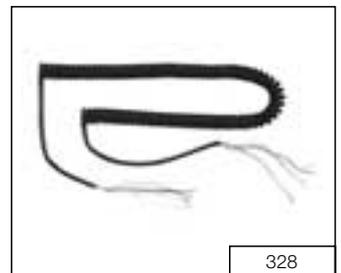
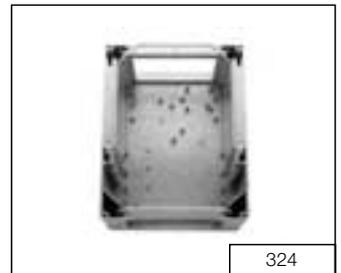
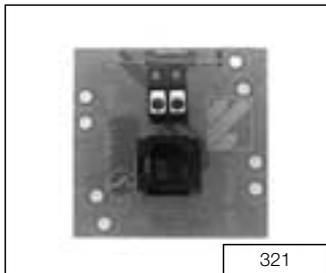
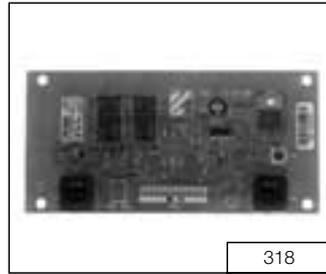
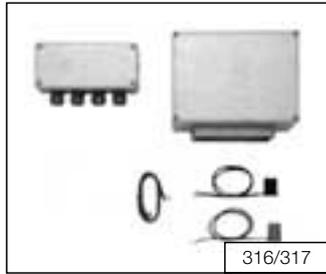
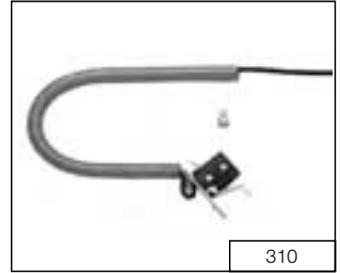
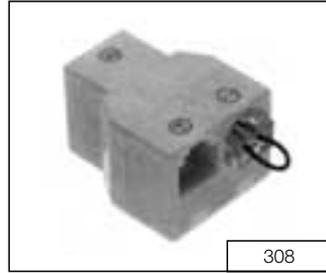
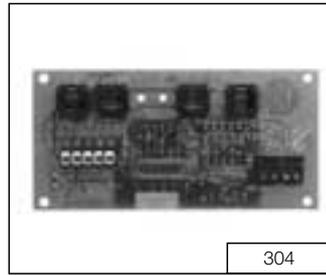
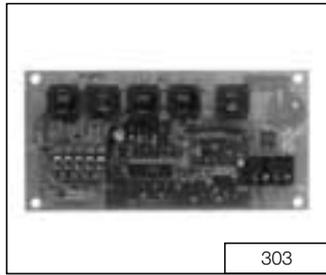
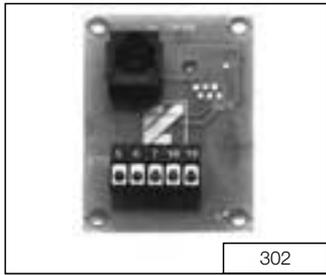
Ersatzteile Industrietorantriebe ITO 80



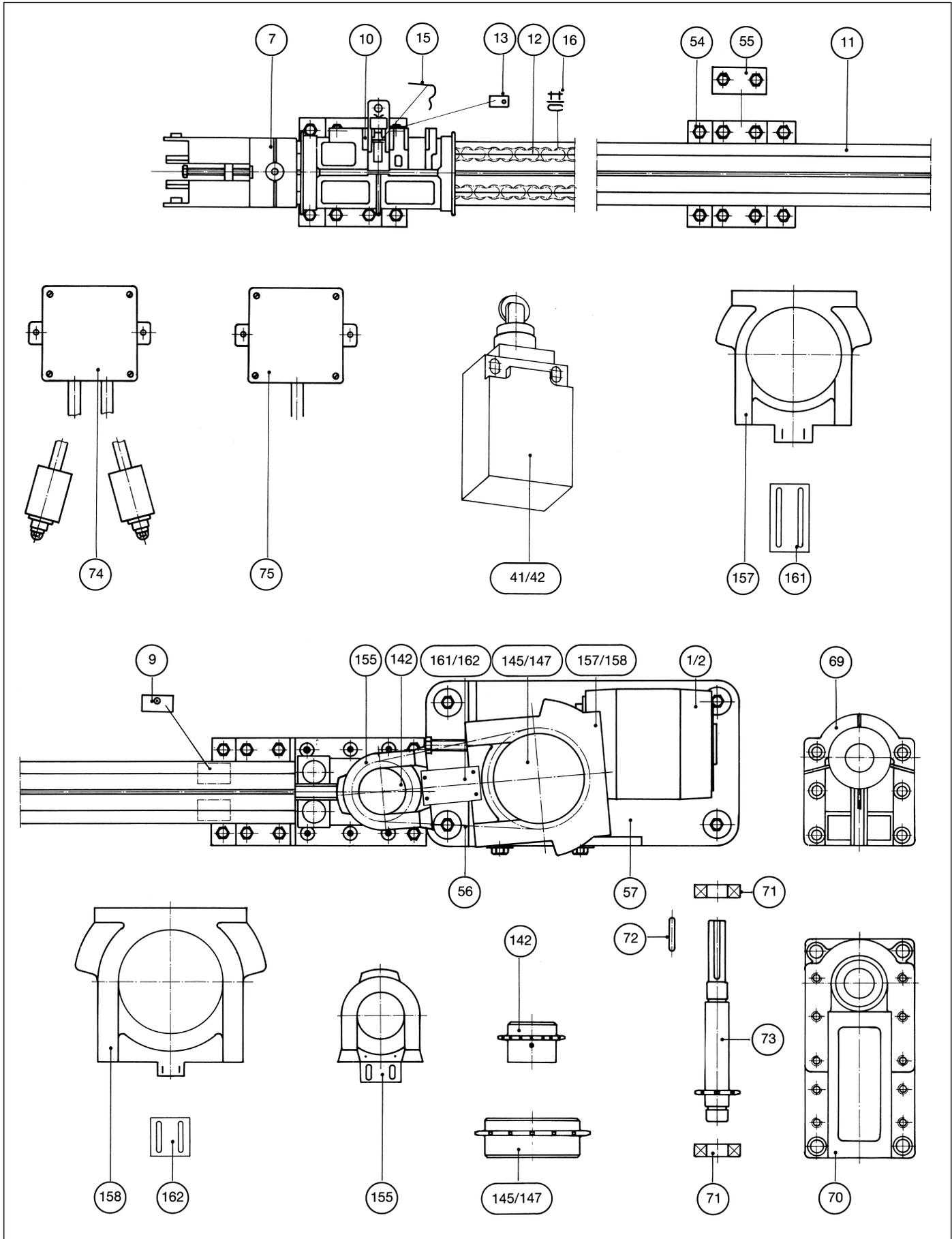
Ersatzteile ITO 80/Steuerungen A50/B50, A100/B101



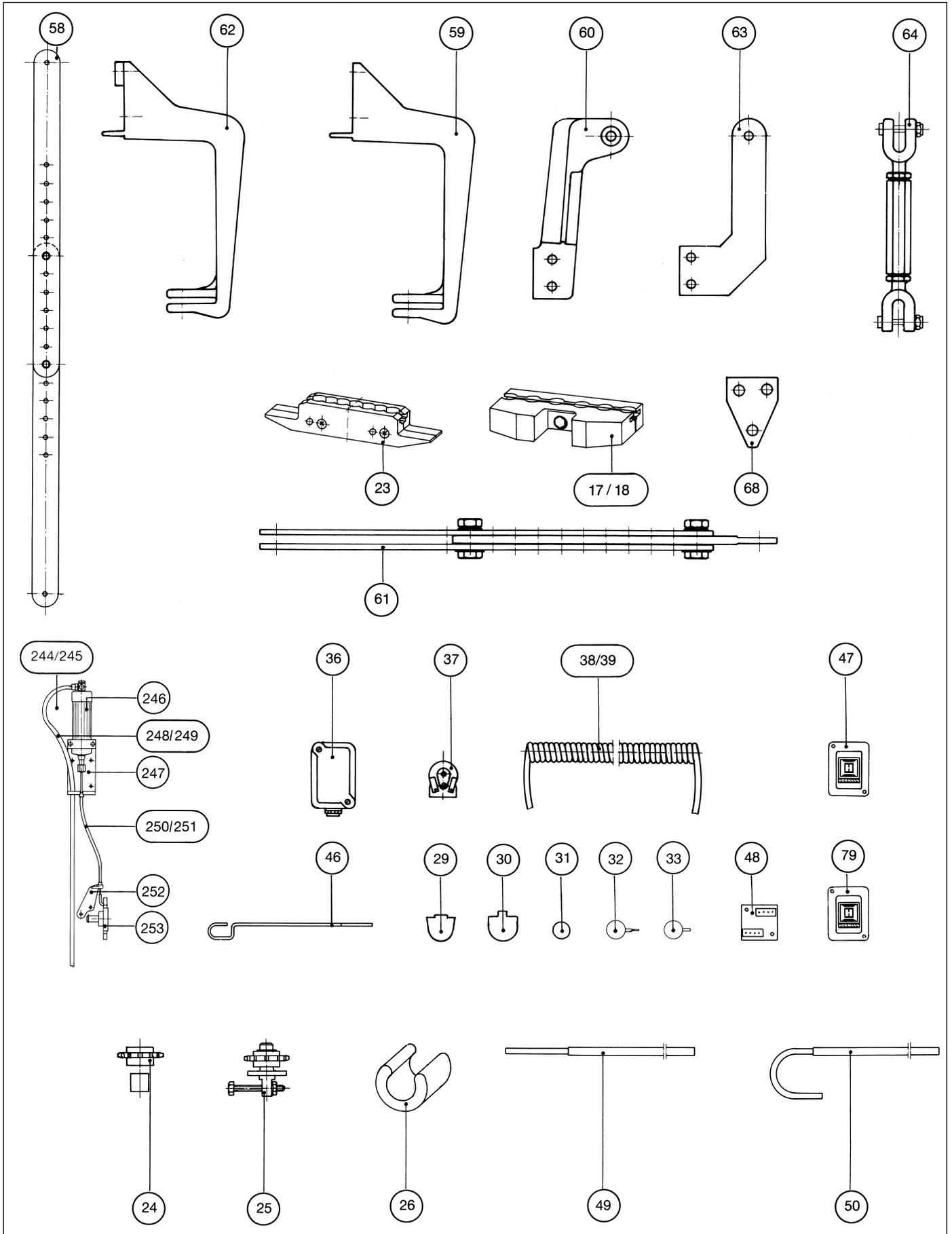
Ersatzteile ITO 80/Steuerungen A50/B50, A100/B101



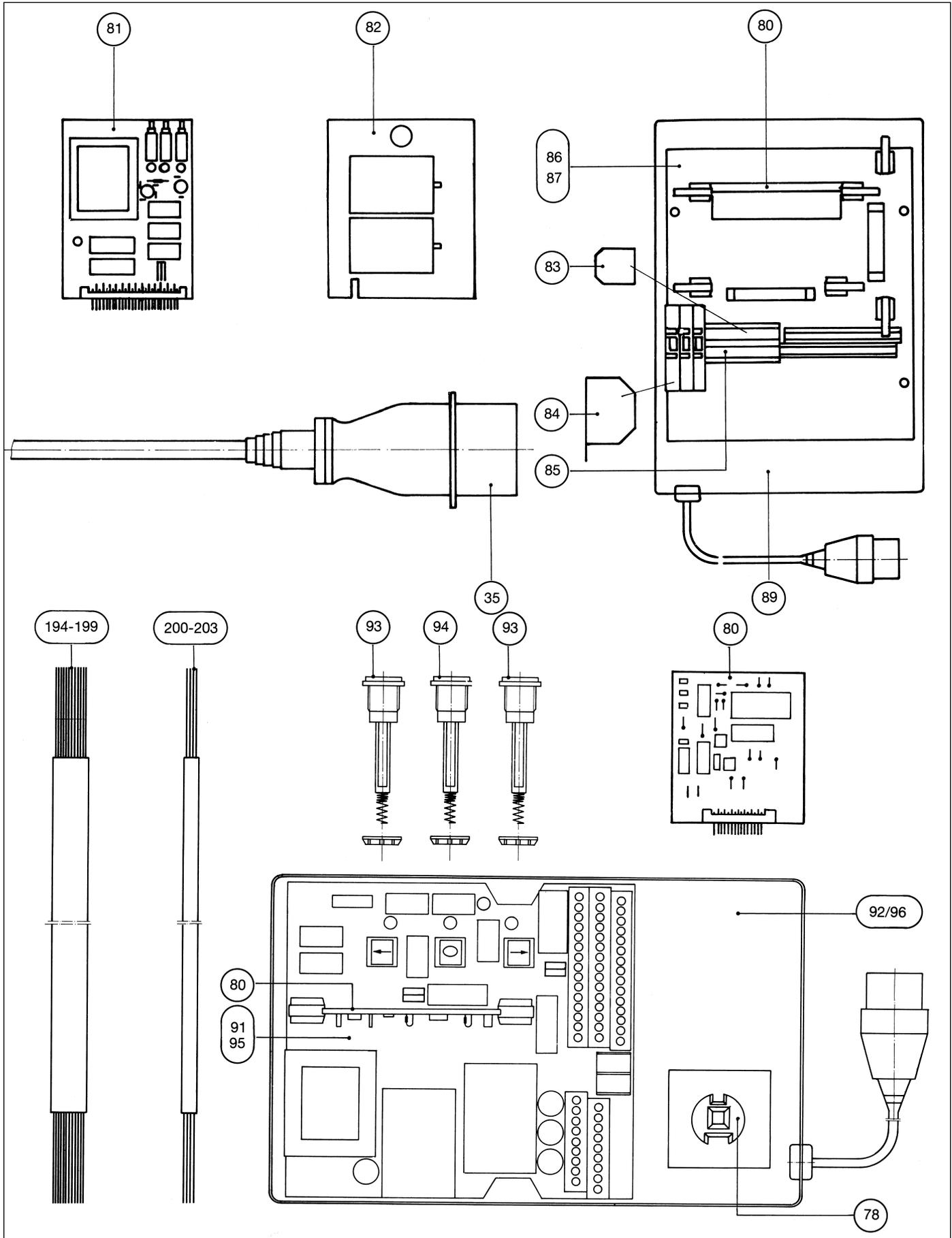
Ersatzteile Industrietorantriebe ITS 80



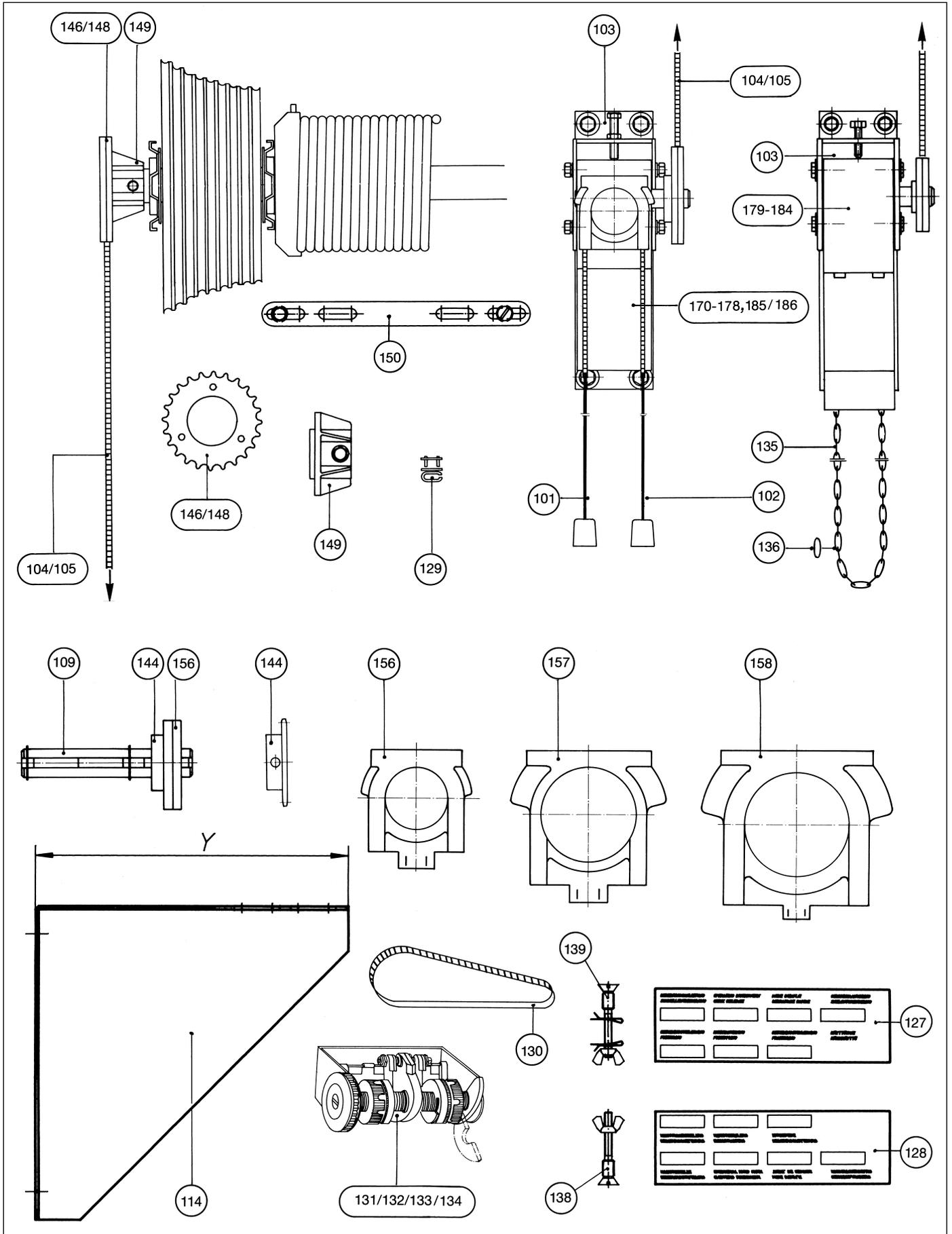
Ersatzteile Industrietorantriebe ITS 80



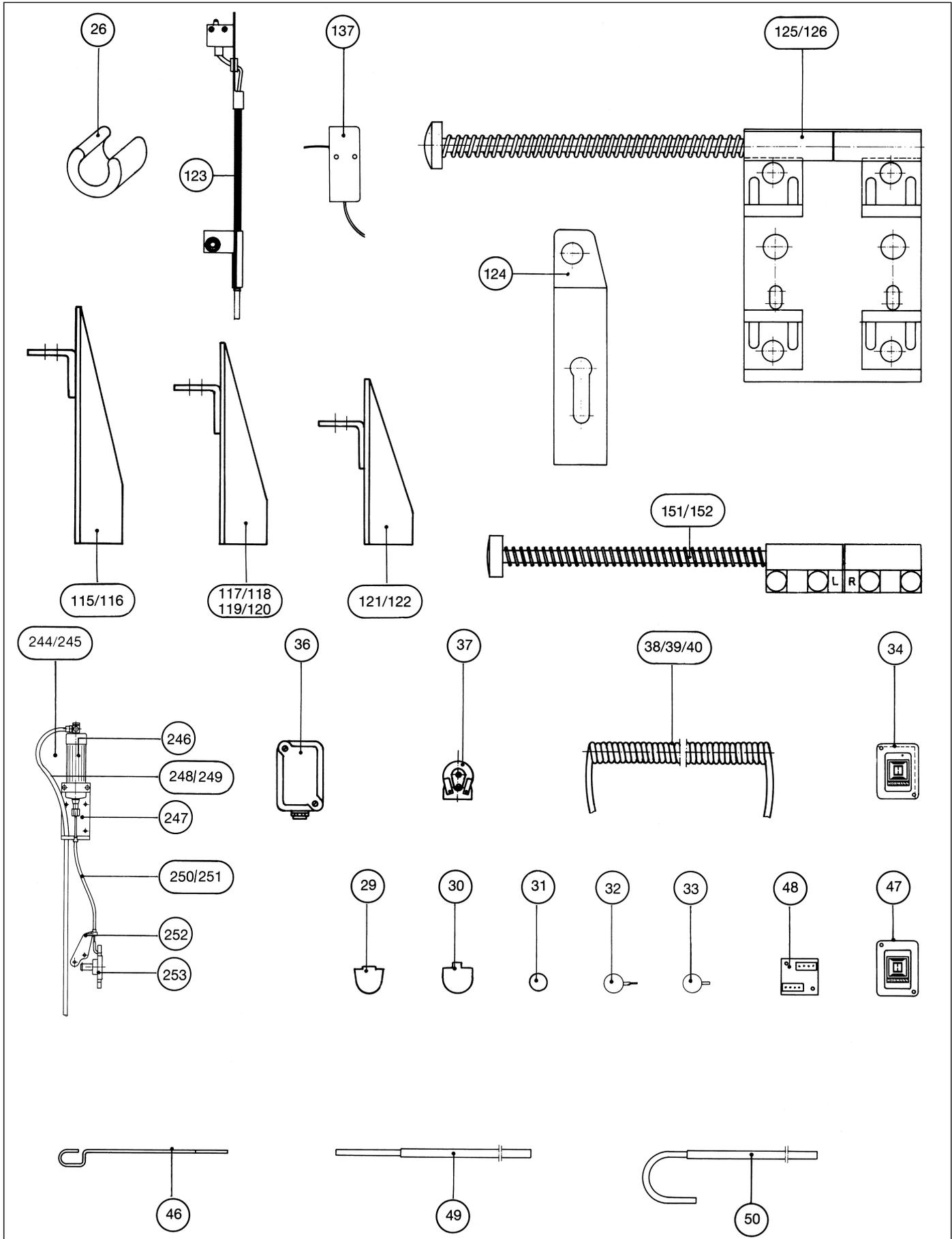
Ersatzteile Industrietorantriebe ITS 80



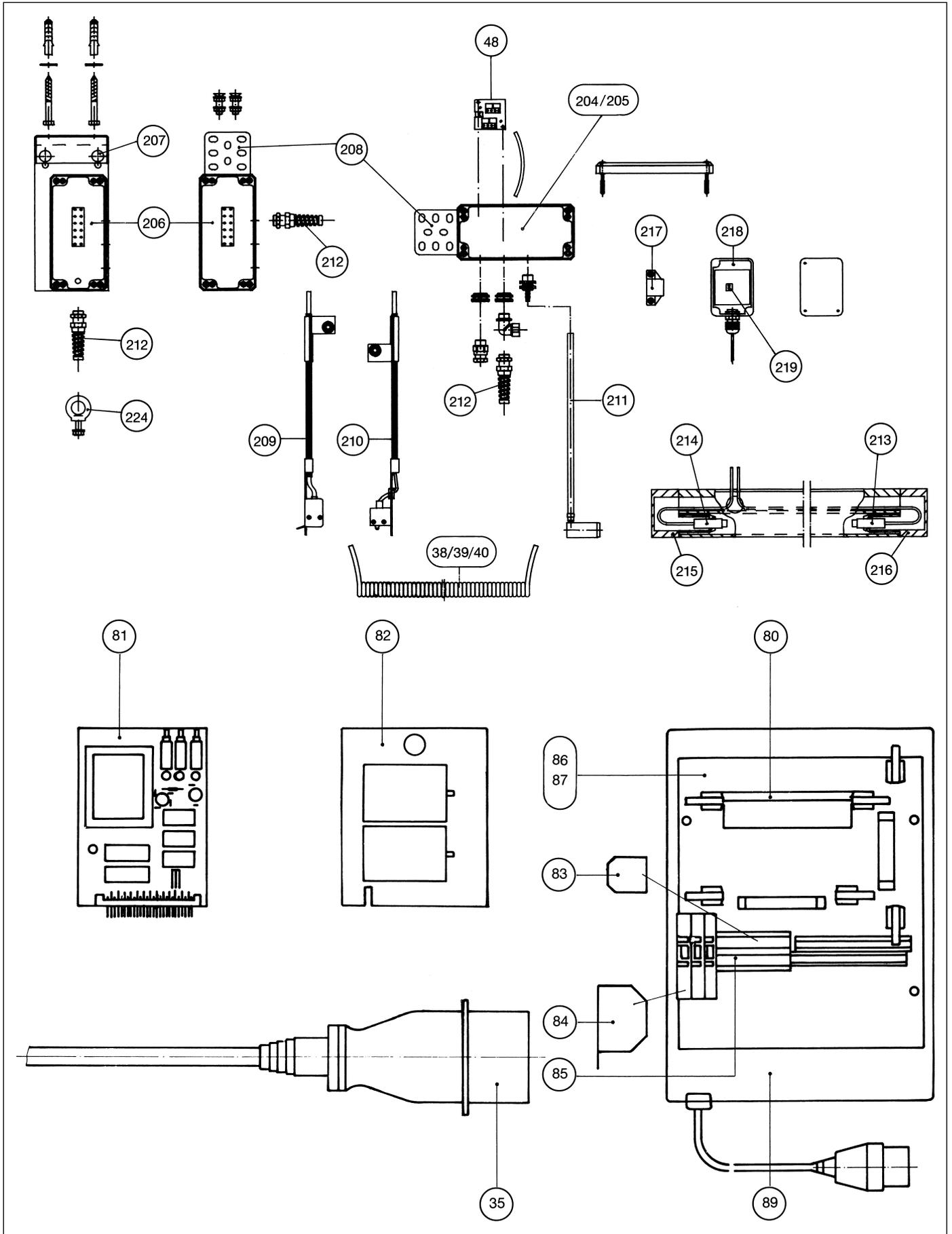
Ersatzteile Industrietorantriebe WA 80



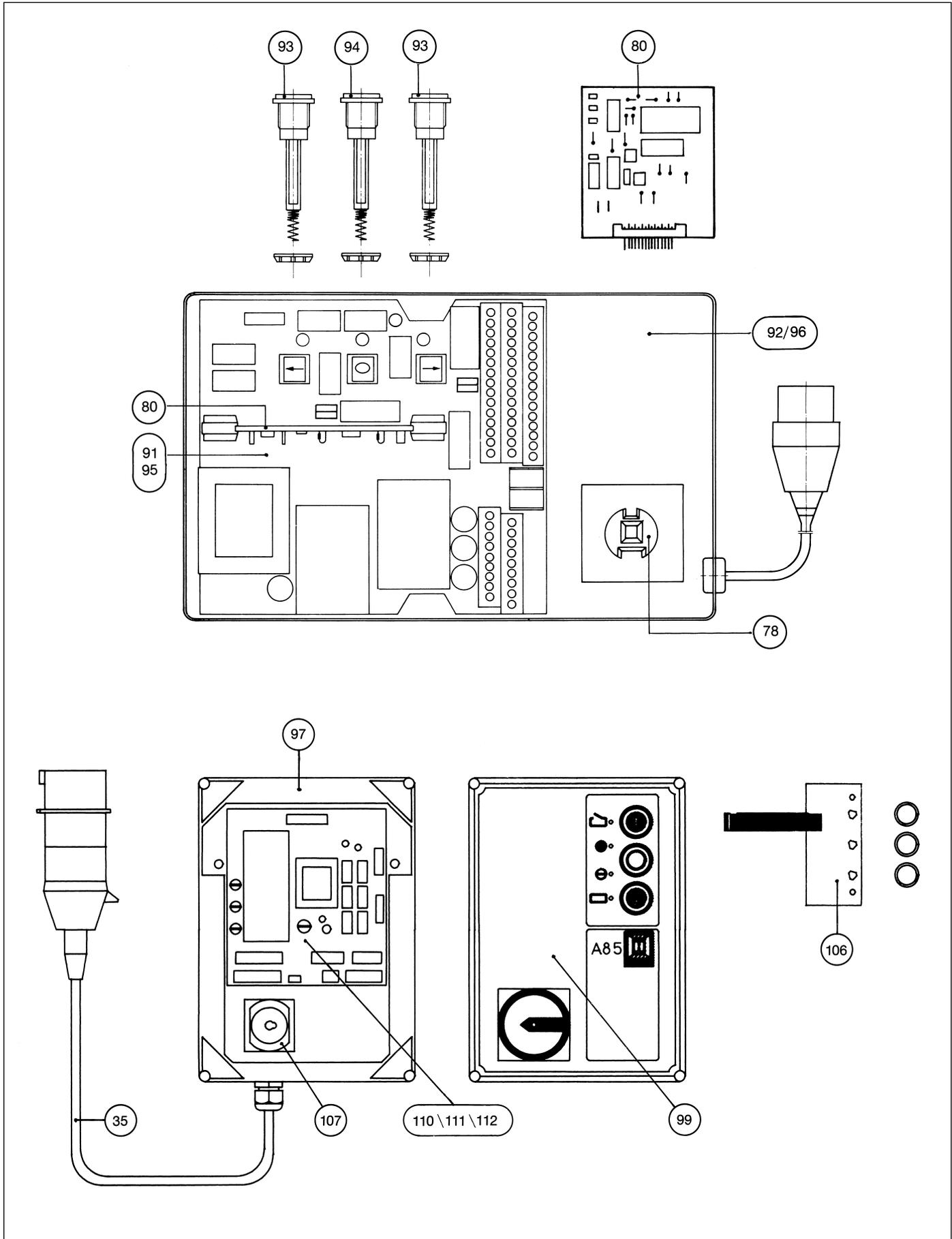
Ersatzteile Industrietorantriebe WA 80



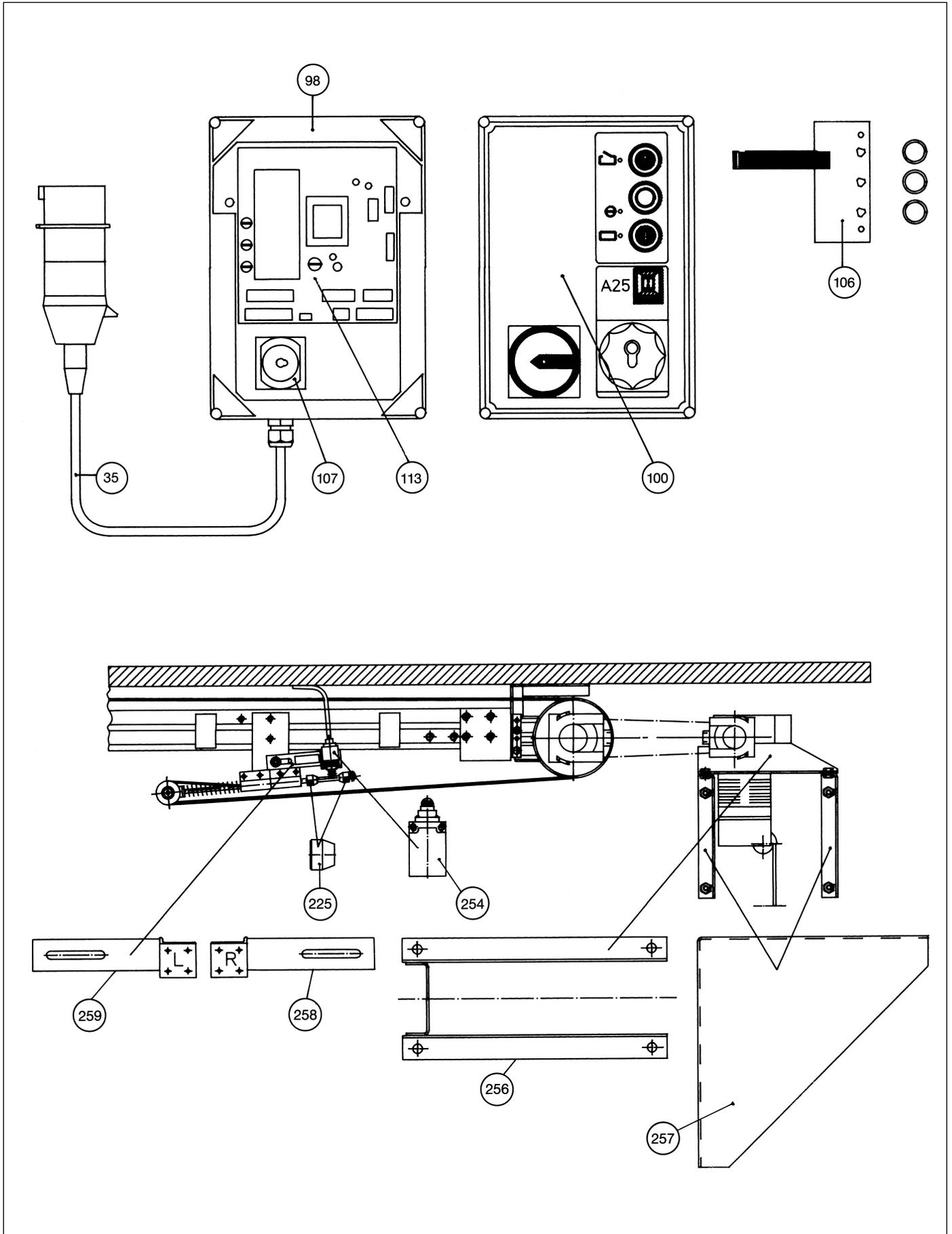
Ersatzteile Industrietorantriebe WA 80



Ersatzteile Industrietorantriebe WA 80



Ersatzteile Industrietorantriebe WA 80



Lieferungs- und Montagebedingungen (Stand 1.6.2003)

I. Lieferungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- Unsere Lieferungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB). Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Lieferungsbedingungen abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt, auch wenn diese trotz Kenntnis nicht ausdrücklich widersprochen und/oder die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.
- Diese Lieferungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Frühere, etwa anderslautende Bedingungen des Lieferers verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
- Unternehmer - nachstehend Besteller genannt - im Sinne dieser Lieferungsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
- Besteller = Abnehmer und Verwender von gütegesicherten Produkten verpflichtet sich, den mit der Güteüberwachung beauftragten neutralen Prüfstellen jederzeit Zutritt zu den Aufstellungsorten zu gewährleisten und eine Überprüfung der Qualität zuzulassen. Die stützige Überprüfung erfolgt im Rahmen der Güteschutzgewährung und ist für den Abnehmer bzw. Verwender kostenlos.
- Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) in der Fassung 2000.

§ 2 Angebot und Abschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Für Art und Umfang ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Sache erwerben zu wollen. Als angenommen gilt das Angebot erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware. Unterlagen wie z.B. Muster, Prospekte, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt werden. Nebenabreden oder Zusicherungen müssen schriftlich festgehalten werden. Bei Erzeugnissen, die auf Bestellung gesondert gefertigt werden, gilt der Vertrag nach unserer schriftlichen Bestätigung als abgeschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klarstellungen erfolgen müssen, die Lieferzeit und Preis beeinflussen. Der Lieferer behält sich Konstruktions- und Formveränderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen nicht grundsätzlich geändert werden. Eine Änderung des Preises tritt hierdurch nicht ein. Teillieferungen sind zulässig.
- An Kostenveranschlagungen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise gelten „ab Werk“ zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer; diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Preise gelten einschließlich Verpackung, ausgenommen bei Kleinteilen und Ersatzteilen. Verlangt der Besteller die Versendung der Ware, werden die Kosten für den Transport zusätzlich berechnet.
- Aufwendungen, die aufgrund von Änderungen der Art oder des Umfangs der Lieferung auf Wunsch des Bestellers nach unserer Auftragsbestätigung erfolgen und/oder die durch die Erfüllung nachträglicher oder nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen, werden ebenfalls gesondert zu dem angebotenen Kaufpreis in Rechnung gestellt.
- Treten nach Abgabe des Angebots Materialpreiserhöhungen ein oder werden Steuern oder Abgaben erhöht, so ist der Lieferer berechtigt, seine Preise entsprechend anzuhöhen.
- Montagekosten werden separat berechnet.
- Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Zahlungsverzugsregeln.
- Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch uns anerkannt wurden.
- Zurückbehaltungsrechte kann der Besteller nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungsstatt angenommen. Die Kosten für Wechsel, Diskontierung und Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers.
- Unsere Forderungen werden unabhängig von einem Zahlungsziel und von der Laufzeit hereingennommener gutgeschrieben Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden und/oder uns Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit des Bestellers zu misstrauen lassen. Unschädlich ist weiterhin der gesetzliche Rechte sind wir auch berechtigt, dann noch ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wir können Ferner die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und auf Kosten des Bestellers die Rückgabe der Ware verlangen oder uns in ihren Besitz setzen, ohne dass dem Besteller ein Zurückbehaltungs- oder ähnliches Recht zusteht. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Waren durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf unsere offenen Forderungen zu verwerten.

§ 4 Gefährübergang

- Die Lieferung erfolgt „ab Werk“.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Kaufsache an die Transportperson auf den Besteller über.
- Beinhaltet sich der Besteller in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache vom Tage der Versandbereitschaft an ihn über. Gegebenenfalls anfallende Lagerkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- Vorstehende Ziff. 1 - 4 gelten auch für Teillieferungen.
- Bei freierlieferung ist das Transportmittel sofort vom Besteller zu entladen. Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Bestellers. Bei Lieferung frei Baustelle versteht sich der vereinbarte Preis stets frei LKW an befahrbarer Straße ebenerdig angefahren. Das Abladen einschließlich Transport zur Verwendungs- oder Lagerstelle obliegt dem Besteller, der im Verzugfall insoweit Kosten und Gefahr des Abladens bzw. Stapelns bzw. Einlagerns bzw. Rücktransportes zu tragen hat.
- Der für den Besteller an der Abstellstelle auftretende Empfänger gilt als ermächtigt, die Ladung verbindlich anzunehmen.
- Bei Lieferung mit Glasbestandteilen werden Glasbruchschäden nur anerkannt, wenn der Lieferer ersatzpflichtig ist und der Besteller oder für ihn bei der Entgegennahme der Ware Auftretende auf dem Lieferschein sofort die Glasbrüche reklamiert. Vom Besteller gerügte Mängel berechnen nur dann zur Verweigerung der Abnahme, wenn diese die Gebrauchsfähigkeit der Leistung erheblich beeinträchtigen.

§ 5 Lieferzeiten

- Die vom Lieferer genannten Lieferzeiten rechnen vom Tage der technischen Klärstellung des Auftrages (endgültige Klärung von z.B. Maßen, Zubehörtteilen und Sonderausstattungen) bis zum Tage der Bereitstellung bzw. Fertigstellung. Die termingerechte Erledigung von Aufträgen setzt u.a. voraus, dass der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Auftrag in jeder Beziehung nachkommt. Die vom Lieferer genannten Termine und Fristen sind solange unverbindlich, als sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart sind. Liefer- und Leistungsverzögerungen aus Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere vom Lieferer nicht zu vertretende nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Lieferers oder deren Unterprioritäten eintreten - berechnen den Lieferer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht noch erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzuführen.
- Der Besteller kann uns erst dann eine Nachfrist zur Lieferung v. Leistung setzen, wenn der bestätigte Liefertermin um mehr als drei Wochen überschritten ist. Diese Nachfrist muss angemessen sein und mindestens drei Wochen betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern der Verzug auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person einschließlich ihrer Tötung, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Garantien und einem kaufmännischen Fixgeschäft.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche und Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Bei fortlaufender Kundenbeziehung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferers.
- Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt bis auf jederzeitigen Widerruf und solange er uns gegenüber nicht mit Zahlungen im Verzug ist. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung im Ganzen oder in Teilen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Lieferers ist nicht gestattet, solange der Eigentumsvorbehalt des Lieferers besteht.
- Alle Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in voller Höhe an den Lieferer abgetreten und zwar bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen des Lieferers. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an. Nimmt der Besteller die ihm zustehende Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er hiermit die Kontokorrentforderung gegenüber dem Abnehmer in voller Höhe an die Lieferer ab. Auch diese Abtretung nimmt der Lieferer hiermit an. Nach erfolgter Saldierung tritt anstelle der Kontokorrentforderung der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmacht. Im Falle des Einbaus der Vorbehaltsware in ein Gebäude gelten die Regelungen des vorstehenden Absatzes über die Forderungszession aus dem Werkvertrag des Bestellers mit seinem Auftraggeber entsprechend. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einbeziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- Die Verarbeitung, Umbildung oder der Einbau von unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware wird durch den Besteller für den Lieferer unentgeltlich vorgenommen und verwahrt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum des Lieferers stehenden Sachen verbunden oder verarbeitet, so erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der verbundenen / verarbeiteten Sache zum Zeitpunkt der Verbindung/Verarbeitung. Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware aus anderen Gründen dem Besteller Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, werden diese Ansprüche mit allen Nebenrechten ebenfalls an uns im Vorfeld abgetreten. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung auch als Eventualverbindlichkeiten, die wir ggf. im Interesse des Bestellers eingegangen sind. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen nachhaftig mit 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizusetzen. Wir sind jedoch nicht berechtigt, die Geschäfts- und Betriebsräume des Bestellers zur Feststellung des Vorhandenseins von Eigentumsvorbehaltsware zu betreten.
- Der Besteller ist verpflichtet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand gegen Feuer, Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern.
- Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand zu machen und ihm Abschriften von den Pfändungsverfügungen und -protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden.
- Bei vertraglichem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware berechtigt. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet uns der Besteller unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.

§ 7 Mängelansprüche

- Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Etwaige Mängel sind dem Lieferer nach Art und Umfang spezifiziert schriftlich anzuzeigen. Bei nicht frist- und/oder formgemäßiger Rüge gilt die Ware als genehmigt.
- Der Lieferer ist nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
- Als Beschaffenheit der Kaufsache gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung/Auftragsbestätigung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgebende Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- Die Rechte des Bestellers hinsichtlich der Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Erfüllungsgeliehen vom Lieferer beruhen. Soweit dem Lieferer keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht für die Haftung für schuldhaft Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person einschließlich ihrer Tötung und auch nicht für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Für die Zeit von 10 Jahren ab Kaufdatum erhält der Besteller eine Garantie auf die sichere Funktion des Hörmann-Garagentores. Für die Zeit von 5 Jahren ab Kaufdatum erhält der Käufer eine Garantie auf Federn, Drahtseile, Lauffrollen, Schmierer und Umlenkrollen für Garagentore unter normaler Beanspruchung von max. 5 Torabstützungen (Auf/Zu) pro Tag. Für Ersatzlieferungen beträgt die Garantiefrist 6 Monate, mindestens aber die laufende Garantiefrist. Der Garantieanspruch gilt nur für das Land, in dem das Hörmann-Garagentor gekauft wurde. Die Ware muss auf dem von uns vorgegebenen Vertriebsweg erstanden worden sein. Der Garantieschein besteht nur für Schäden am Vertragsgegenstand. Die vollständig ausgefüllte Garantiekarte mit dem Kaufbeleg einschl. Datum gilt als Nachweis für den Garantieanspruch. Für die Dauer der Garantie beseitigen wir alle Mängel am Hörmann-Produkt, die nachweislich auf einen Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen sind. Wir verpflichten uns, nach unserer Wahl die mangelhafte Ware unentgeltlich gegen eine neue Ware zu ersetzen. Kosten für Aus- und Einbau, sowie Versandkosten übernehmen wir nicht. Ersetzte Teile werden dem Eigentum. Ausgeschlossen sind Schäden durch normale Abnutzung, unsachgemäßen Einbau und unternässige Pflege und Wartung, unsachgemäße Inbetriebnahme und Bedienung, fahrlässige oder mutwillige Zerstörung, äußere Einflüsse wie Feuer, Wasser, Salze, Laugen, Säuren, anormale Umwelteinflüsse, mechanische Beschädigung durch unsachgemäßen Transport und Montage, Grundierungen und sonstigen Oberflächenschutz, falsche oder nicht rechtzeitig erfolgte Schutzanstriche, Reparatur durch nicht qualifizierte Personen, Verwendung von Teilen fremder Herkunft ohne Zustimmung des Herstellers und Entfernens oder Unkenntlichmachen der Produktnummer.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers, die nicht der Frist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, beträgt 1 Jahr ab Abnahme der Ware, sofern der Besteller seiner in Ziffer 1. geregelten Rügeobligiertheit ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Für Schadensersatzansprüche beträgt die Verjährungsfrist vorbehaltlich der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 BGB ein Jahr. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch den Lieferer nicht. Herstellerangaben bleiben unberührt.
- Weitergehende vertraglich oder deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche wegen Sachmängeln abzutreten.
- Die normale Abnutzung z.B. an Verschleißteilen wie Federn stellt keinen Sachmangel dar.
- Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig und/oder nicht ausreichend gewesen sei. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

- Bei sonstigen Schadensersatzansprüchen haftet der Lieferer im Falle einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung nur für den nach Art der Kaufsache typischerweise eintretenden Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgeliehen des Lieferers. Die Haftung des Lieferers bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten wird ausgeschlossen.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person einschließlich ihrer Tötung bleibt unberührt, ebenso die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Im Falle der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schuldhaften Vertragsgegenstandes bestehende Leistungshindernisse (§§ 311 Abs. 2, 311 a BGB) beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf das negative Interesse.

§ 9 Verjährung

- Der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers verjährt vorbehaltlich der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 - Baumwerkverwendungsansätze 5 Jahre -; 479 BGB - Rückgriffsansprüche - in zwei Jahren ab Ablieferung der Ware. Demwertsprechend ist das Recht auf Rücktritt und Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- Für Ansprüche aus Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate; mindestens aber läuft sie bis zum Ende der anfänglichen Gewährleistungspflicht.
- Für Ansprüche aus dem ProdHaftG, in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person einschließlich ihrer Tötung und einer gegebenen Garantie bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

§ 10 Schlußbestimmungen

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Dies gilt auch hinsichtlich der Abänderung der Schriftformklausel.
- Dem Lieferer bleibt es vorbehalten, nach seiner Wahl vor den Gerichten am Sitz des Bestellers zu klagen. Ansonsten ist ausschließlicher Gerichtsstand für beide Beteiligten Bielefeld.
- Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der Sitz des jeweiligen Lieferwerks oder Auslieferungslagers des Lieferers, für die Zahlungspflicht des Bestellers der Sitz der Hörmann KG Verkaufsgesellschaft in Steinhagen.
- Bei Schriftstücken ist die deutsche Fassung verbindlich.
- Nicht zu unseren Leistungen gehören: Das Abladen vom Waggon bzw. LKW, der Transport aller Teile bis zur Einbaustelle, sämtliche Verglasungen, die nicht zu unserem Lieferumfang gehören, Abtönungsarbeiten zwischen Bauteil und Baukörper, Erd-, Maurer- und Betonarbeiten einschließlich des Vergießens der Ankerlöcher und Zargen, die Gestaltung von Gerüsten, deren Arbeitshöhe mehr als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen, sowie bei elektrisch betriebenen Toren, Türen und Fenstern die Elektroinstallation.
- Das handwerkliche Werkzeug wird vom Lieferer gestellt.
- Um eine ordnungsgemäße Montage zu gewährleisten, müssen bauseitig folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Etwa erforderliche Ankerausparungen müssen nach den Zeichnungen vor Beginn der Montagearbeiten bauseits angelegt sein, damit die Monteur nach Eintreffen auf der Baustelle sofort mit den Einbauarbeiten beginnen können. Etwaige Wartezeiten, die durch verspätetes Anlegen der Ankerausparungen oder aus sonstigen vom Lieferer nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden besonders berechnet. Der Besteller ist zur Vorgabe eines oder mehrerer Meterisse pro Geschoss verpflichtet. Der vorgegebene Meteriss muss bis zur Abnahme erhalten bleiben. Ein verschleißbarer Aufenthaltsraum für die Monteur zum Unterstellen der Werkzeuge und Kleinteile muss bauseits zur Verfügung gestellt werden, ebenso elektrischer Strom für Werkzeuge und ggf. für Beleuchtung sowie das erforderliche Hilfsmaterial zum Festklemmen der eingebauten Teile bis zum Abbinden der Anker.
- Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, daß die Montage zum vereinbarten Termin möglich ist, insbesondere daß alle notwendigen Vorbereitungen (z.B. Putz-, Stern- und Fußbodenarbeiten, befestigen der Dämmung, die Fußböden mit einem begehbar und ausreichend belastbar sind). Der Besteller hat den Lieferer spätestens 5 Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin schriftlich zu verständigen, ob die Montage zu dem vereinbarten Termin möglich ist.
- Der Besteller hat das Montagepersonal ggf. über bestehende Sicherheitsvorschriften zu informieren, wie insbesondere bezüglich Schweißarbeiten, Rauchverbot, Sicherstellung etc. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung schuldhaft (auch bei leichter Fahrlässigkeit) nicht nach und entstehen deswegen Schäden, hat der Besteller den Lieferer von der Schadensersatzpflicht freizustellen.
- Bauseits muss elektrischer Strom für Werkzeuge und ggf. für Beleuchtung zur Verfügung gestellt werden. Sofern ein verschleißbarer Aufenthaltsraum für Monteur zum Unterstellen der Werkzeuge und Kleinteile benötigt wird, ist dies dem Besteller vorab mitzuteilen und von diesem bauseits zur Verfügung zu stellen.
- Sofern die zu montierende Konstruktion mit Elektroantrieb versehen ist, ist die erforderliche Elektro-Installation und das Anschließen und Einstellen der Geräte bauseits auszuführen.
- Nach der Montage ist seitens des Bestellers folgendes zu beachten: Die eingebauten Tore, Türen, Zargen und Fenster dürfen frühestens 2 Tage nach dem Zumörteln der Ankerlöcher für den Verkehr freigegeben werden.

II. Montagebedingungen

Sofern der Lieferer neben der Lieferung der Kaufsache auch oder ausschließlich die Montage und ähnliche Leistungen übernimmt, gelten in Verbindung mit den Lieferbedingungen folgende Montagebedingungen:

§ 1 Montagevoraussetzungen

- Falls Teile der Lieferung offensichtlich beschädigt sind bzw. die Lieferung nicht vollständig ist, hat der Besteller den Lieferer spätestens einen Arbeitstag nach Ablieferung der Kaufsache hiervon zu unterrichten, damit möglichst vor Ankunft der Monteur Abhilfe geschaffen werden kann. Unterlässt der Besteller schuldhaft (auch bei leichter Fahrlässigkeit) diese Anzeige, werden hierdurch verursachte zusätzliche Aufwendungen für die Montage gesondert in Rechnung gestellt.
- Die angelieferten Teile sind trocken sowie vor Witterungseinflüssen und vor Beschädigungen durch Dritte geschützt zu lagern.
- Für die Montage werden entsprechend dem Lieferumfang ein oder mehrere Fachmonteur vom Lieferer gestellt. Diesen sind je nach Absprache genügend Hilfskräfte ohne gegenseitige Berechnung beizustellen.
- Nicht zu unseren Leistungen gehören: Putz-, Stern- und Fußbodenarbeiten, befestigen der Dämmung, die Fußböden mit einem begehbar und ausreichend belastbar sind. Der Besteller hat den Lieferer spätestens 5 Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin schriftlich zu verständigen, ob die Montage zu dem vereinbarten Termin möglich ist.
- Der Besteller hat das Montagepersonal ggf. über bestehende Sicherheitsvorschriften zu informieren, wie insbesondere bezüglich Schweißarbeiten, Rauchverbot, Sicherstellung etc. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung schuldhaft (auch bei leichter Fahrlässigkeit) nicht nach und entstehen deswegen Schäden, hat der Besteller den Lieferer von der Schadensersatzpflicht freizustellen.
- Bauseits muss elektrischer Strom für Werkzeuge und ggf. für Beleuchtung zur Verfügung gestellt werden. Sofern ein verschleißbarer Aufenthaltsraum für Monteur zum Unterstellen der Werkzeuge und Kleinteile benötigt wird, ist dies dem Besteller vorab mitzuteilen und von diesem bauseits zur Verfügung zu stellen.
- Sofern die zu montierende Konstruktion mit Elektroantrieb versehen ist, ist die erforderliche Elektro-Installation und das Anschließen und Einstellen der Geräte bauseits auszuführen.
- Nach der Montage ist seitens des Bestellers folgendes zu beachten: Die eingebauten Tore, Türen, Zargen und Fenster dürfen frühestens 2 Tage nach dem Zumörteln der Ankerlöcher für den Verkehr freigegeben werden.

§ 2 Stundenlohnarbeiten

- Wird eine Montage nicht pauschal, sondern nach Aufwand durchgeführt, werden die Montagearbeiten im Stundenlohn abgerechnet zzgl. etwaiger Reisekosten, Frachten, Geräteverhaltung etc. Es gelten die jeweils gültigen Montagerichtlinien des Lieferers.
- Die Abrechnung und Zahlung hat nach Rechnungserhalt gemäß § 3 der Lieferbedingungen zu erfolgen.

§ 3 Abnahme

- Der Besteller ist bei Fertigstellung der Montageleistung berechtigt und verpflichtet, diese in einem schriftlichen Montageprotokoll zu unterschreiben.
- Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Montageleistung nicht innerhalb einer ihm vom Lieferer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- Von der Abnahme an bestehen gegen den Lieferer keine Mängelansprüche aus § 634 Nr. 1 - Nr. 3 BGB mehr bezüglich bekannter Mängel, sofern der Besteller sich seine Rechte wegen dieses Mangels bei der Abnahme nicht vorbehält.

§ 4 Verjährung

- Mängelansprüche des Bestellers aus der Montage verjähren in einem Jahr seit der Abnahme. Die Verjährungsfrist des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

Hörmann: Qualität ohne Kompromisse



Hörmann KG Amshausen



Hörmann KG Antriebstechnik



Hörmann KG Brandis



Hörmann KG Brockhagen



Hörmann KG Dissen



Hörmann KG Eckelhausen



Hörmann KG Freisen



Hörmann KG Ichtershäusen



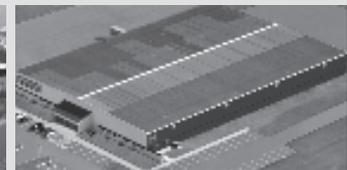
Hörmann KG Werne



Hörmann Genk NV, Belgien



Hörmann Beijing, China



Hörmann Gadco LLC, Vonore TN, USA

Als einziger Hersteller auf dem internationalen Markt bietet die Hörmann-Gruppe alle wichtigen Bauelemente aus einer Hand. Sie werden in hochspezialisierten Werken nach dem neuesten Stand der Technik gefertigt. Durch das flächendeckende Vertriebs- und Servicenetz in Europa und die Präsenz in Amerika und China ist Hörmann Ihr starker, internationaler Partner für hochwertige Bauelemente. In einer Qualität ohne Kompromisse.

GARAGENTORE

ANTRIEBE

INDUSTRIETORE

VERLADETECHNIK

TÜREN

ZARGEN

www.hoermann.com

Art.-Nr.: 439894 / PMD12888-02 RE / 02.2009

